



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. November 2000 (10.11)
(OR. en)

12944/00

LIMITE

FISC 178

BERATUNGSSERGEBNISSE

der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)
vom 23. und 24. Oktober 2000

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
- Überarbeiteter Entwurf von Leitlinien betreffend die Rücknahme- und Stillhalteverpflichtung
- Rücknahmeverpflichtung
- Bestandschutz und Rücknahmeverpflichtung

Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) ist am 23. und 24. Oktober 2000 zu einer Sitzung zusammengetreten. Deren Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. ÜBERARBEITERTE ENTWURF VON LEITLINIEN BETREFFEND DIE RÜCKNAHME- UND STILLHALTEVERPFLICHTUNG

Was die beiden Kriterien betrifft, von denen sich der Vorsitz bei der Erstellung des überarbeiteten Leitlinienentwurfs leiten ließ, so waren B und NL der Auffassung, dass die Bewertungen durch die Gruppe nach wie vor der Erörterung bedürfen. JRL erklärte, die Leitlinien sollten lediglich für Klarheit sorgen. Ein Hinausgehen über den Kodex oder eine Neuernennung der Diskussion über die Bewertungen durch die Gruppe komme nicht in Frage.

L erinnerte daran, dass der ECOFIN-Rat zwar den Bericht noch nicht erörtert habe, dessen Veröffentlichung aber beschlossen sei.

Was den Text des überarbeiteten Entwurfs von Leitlinien betreffend die Rücknahme- und Stillhalteverpflichtung (Anlage A des Dokuments 12373/00 FISC 160) anbelangt, so ist Folgendes festzustellen:

Als Reaktion auf diesbezügliche Bemerkungen von B, D, DK, E, IRL, L und NL sowie der Kommissionsdienststellen waren in Dokument 11923/00 FISC 138 ausführliche Erläuterungen zum Leitlinienentwurf gegeben worden. Diese Erläuterungen waren der Gruppe unterbreitet worden.

NL hat schriftliche Bemerkungen (12621/00 FISC 164) zu der in Dokument 12373/00 FISC 160 wieder gegebenen Fassung der Leitlinien vorgelegt. (Zu dieser Fassung sind später auch schriftliche Bemerkungen von D (12748/00 FISC 169) eingegangen).

Des Weiteren

hat L Bemerkungen zu den Nummern 1, 5, 8 und 13 des Entwurfs unterbreitet.

Was die Nummer 14

Niederlassungen von Finanzgesellschaften

betrifft, so haben die Kommissionsdienststellen erklärt, dass ihrer Auffassung nach die beiden Punkte kumulativ sein sollten. A, F, I, L und UK vertraten die gegenteilige Ansicht.

IRL und NL erklärten, dass der zweite Punkt nicht in den Bericht der Gruppe vom November 1999 aufgenommen worden sei, und verlangten dessen Streichung. L sprach sich für seine Beibehaltung aus.

B machte einen Vorbehalt geltend.

Schließlich wandte sich IRL gegen den Vorschlag der Kommissionsdienststellen, den Ausdruck "beträchtlich niedrigeres Steuerniveau" zu definieren. Sie hielt dies im Zusammenhang mit den Arbeiten der Gruppe nicht für erforderlich.

Holdinggesellschaften

DK unterstützte die vom Vorsitz vorgeschlagene Änderung.

L erklärte, der Ausdruck "nach Buchstabe L des Kodex" sei ungeeignet, da dieser Buchstabe keine Kriterien enthalte. B begrüßte die Streichung des Verweises auf die Rechtsvorschriften betreffend verbundene ausländische Unternehmen unter Punkt 1, äußerte jedoch Bedenken gegen die Bezugnahme auf Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung.

I empfahl als Formulierung 'geeignete' oder 'wirksame' Vorschriften und Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Nach Auffassung der Kommission sollte der Ausdruck "geeignete" im Sinne von Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung verstanden werden, die nicht dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufen.

In seiner Antwort auf eine Frage von L erinnerte der Vorsitz an die beiden Kriterien, denen zufolge die Leitlinien nicht über den Anwendungsbereich des Kodex hinausgehen und nicht zu einer erneuten Diskussion oder einer Infragestellung der Bewertung der Maßnahmen führen sollten; sie sollten vielmehr in den ermittelten Bereichen die Rücknahmeverpflichtung und die Stillhalteverpflichtung unterstützen.

Verwaltungszentren

Was den dritten Punkt betrifft, dem zufolge *die Vorteile nur nach den in Buchstabe B Nummer 1 oder Nummer 2 des Kodex genannten Kriterien gewährt werden*, so

legte B einen Prüfungsvorbehalt ein,

äußerte L Bedenken bezüglich der Auslegung der beiden Kriterien und stellte fest, dass eine Auslegung in weitem Sinne nicht akzeptabel sei.

Der Vorsitz bestätigte, dass er einen überarbeiteten Text vorlegen werde, der die Bemerkungen der Mitglieder der Gruppe berücksichtige und Teil des Entwurfs für den Bericht an den ECOFIN-Rat sei, der in der Sitzung am 6. November erörtert werden soll.

2. STILLHALTEVERPFLICHTUNG

(Dok. 12373/00 FISC 154)

Allgemein kann festgestellt werden, dass die meisten Delegationen es vorzogen, die in dem Dokument der Kommissionsdienststellen behandelten Fragen zunächst nicht zu erörtern; gleichzeitig räumten sie jedoch ein, dass einige der Probleme im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kodex erörtert werden sollten.

Was die einzelnen Fragen betrifft, so ist Folgendes festzuhalten:

Erste Frage

Es wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die zwischen dem 31. Januar 2000 und dem 31. Januar 2001 erlassen werden.

Zweite Frage

Die meisten Delegationen waren nicht der Auffassung, dass die derzeitigen Verfahren geändert werden sollten.

NL war allerdings der Ansicht, dass die Maßnahmen, die sich auf die Unternehmensbesteuerung auswirken, Gegenstand eines umfassenden Informationsaustauschs sein sollten.

Dritte Frage

I könnte den von den Kommissionsdienststellen vorgeschlagenen Verfahren zustimmen.

L war der Ansicht, dass Änderungen der bestehenden Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung des Kodex geprüft werden sollten.

UK vertrat die Auffassung, dass die bestehenden Verfahren sich bewährt hätten und dass die von den Kommissionsdienststellen vorgeschlagenen Verfahren wohl etwas zu weit gingen; sie war daran interessiert, die Auffassung der anderen Delegationen hierzu zu erfahren.

Vierte Frage

I und NL waren der Ansicht, dass die Transparenz durch eine Verstärkung der Auskunfts-erteilung erhöht werden kann.

3. BESITZSTANDSSCHUTZ UND RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG

Dok. 12562/00 FISC 162)

3.1. Rücknahmeverpflichtung

Die Mitgliedstaaten machten Angaben zu den administrativen und legislativen Verfahren, die zur Rücknahme der schädlichen Aspekte ihrer Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wurden in der Gruppe die schriftlichen Bemerkungen verteilt, die von B, E, F, IRL, NL, P und UK vorgelegt worden waren. Die schriftlichen Bemerkungen von L sind in Dokument SN 2319/00 wieder gegeben.

Nach den Darlegungen der Mitgliedstaaten wurde von den Kommissionsdienststellen die Auffassung vertreten, dass die Leitlinien für die Behandlung der Holdinggesellschaften noch weitere Beratungen erfordern. Hilfreich wären ferner Angaben der Delegationen zu den Rücknahmezeitpunkten.

3.2. Bestandsschutz

Was den Endzeitpunkt für neue Teilnehmer sowie das Auslaufen der Vorteile betrifft, so lassen sich die Standpunkte der Delegationen wie folgt zusammenfassen:

Option i

Die meisten Delegationen (A, DK, E, F, FIN, I, S, UK) befürworteten diese Option in der Formulierung von Anlage 1 des Dokuments 12562/00 FISC 162. Die meisten Delegationen räumten jedoch ein, dass die Einhaltung des Endzeitpunktes 31. Dezember 2000 in der Praxis Schwierigkeiten aufwirft; dies gelte insbesondere für die legislativen Maßnahmen.

Option ii

IRL könnte eine Variante der Option ii mit dem 1. Januar 2001 als Endzeitpunkt für neue Teilnehmer akzeptieren.

Option iii

B, IRL, NL und P¹ könnten diese Option akzeptieren.

Option iv

B, GR und L hielten diese Option für akzeptabel.

Was die Möglichkeit von Übergangsregelungen für neue Teilnehmer und vorhandene Begünstigte betrifft, so

sprachen sich einige Delegationen (B, E, F, L) dafür aus, befristete und nicht befristete Genehmigungen gleich zu behandeln. Nach Auffassung von L bedeutet dies, dass die Vorteile für nicht befristete Genehmigungen zum spätestmöglichen Zeitpunkt für das Auslaufen der Vorteile für befristete Genehmigungen auslaufen sollten; befürwortete B einen Siebenjahreszeitraum für nicht befristete Genehmigungen; es könnte den 31. Dezember 2000 als Endzeitpunkt akzeptieren, sofern der Rat bis Ende 2000 Eingang über das Steuerpaket erzielt.

E und P sowie die Kommissionsdienststellen bekundeten ihre Bereitschaft, für das Auslaufen der Vorteile bei entsprechenden Umständen einen späteren Zeitpunkt in Betracht zu ziehen.

o
o o

Der Vorsitzende bestätigte, dass die Gruppe am 6. November 2000 zu einer weiteren Sitzung zusammentreten soll, in der der Entwurf des Berichts der Gruppe für den ECOFIN-Rat am 27. November erörtert werden soll.

¹ behielt sich ihre endgültige Stellungnahme vor.